

# Tätigkeitsbericht der Clearingstelle EEG

gemäß § 57 Abs. 6 EEG 2012  
und § 69 Abs. 2 BioSt-NachV

Berichtszeitraum:  
1. Oktober 2012 bis 30. September 2013

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Unser Auftrag</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Anfragenbearbeitung</b>	<b>4</b>
2.1	Konfliktlösung . . . . .	4
2.1.1	Gesamtanfragen – 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 . . . . .	4
2.1.2	Eingänge und Erledigungen . . . . .	4
2.2	Konfliktvermeidung . . . . .	8
2.2.1	Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz . . . . .	8
2.2.2	Elektronischer Rundbrief . . . . .	8
2.2.3	Fachgespräche . . . . .	9
2.2.4	Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden . . . . .	9
2.3	Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Nachweises nach der BioSt- NachV . . . . .	9

## I Unser Auftrag

Die durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) errichtete Clearingstelle gemäß § 57 EEG hat die Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen zum Gegenstand, somit die Beseitigung von Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des EEG und der auf Grund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen (wie z. B. der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV). In der aktuellen Gesetzesfassung lautet die Aufgabenbeschreibung:

„Aufgabe der Clearingstelle ist die Klärung von Fragen und Streitigkeiten zur Anwendung der §§ 3 bis 33i, 45, 46, 56 und 66 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Anwendungsfragen)...“

Streitigkeiten in diesem Sinne sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei am EEG beteiligten Parteien über den Inhalt oder den Umfang bestimmter Pflichten und Rechte des EEG im konkreten Einzelfall. Anwendungsfragen im Sinne des Gesetzes sind abstrakte Unklarheiten über die generelle Anwendung des Gesetzes ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

Die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG bezüglich der Übergangsbestimmungen in § 66 EEG 2012 bezieht sich lediglich auf Normen, die in § 57 EEG 2012 selbst genannt sind. Somit beschränkt sich die Zuständigkeit der Clearingstelle EEG bezüglich der Übergangsbestimmungen in § 66 EEG 2012 auf § 66 Abs. 1 bis 7, 10, 11 und 14.

Die Clearingstelle EEG nimmt ihre gesetzliche Aufgabe zunächst präventiv durch informelles Handeln wahr, insbesondere werden Anfragende auf bereits vorliegende Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG, höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) oder auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelungen aufmerksam gemacht. Sofern hierdurch Streitigkeiten nicht vermieden bzw. Anwendungsfragen nicht beantwortet werden können, klärt die Clearingstelle EEG konkrete oder potentielle Streitigkeiten bzw. offene Anwendungsfragen durch die in ihrer Verfahrensordnung<sup>1</sup> geregelten Angebote. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

<sup>1</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

- Empfehlungsverfahren<sup>2</sup> (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit hoher Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Hinweisverfahren<sup>3</sup> (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit geringerer Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Votumsverfahren<sup>4</sup> (Begutachtung der auf dem Sachvortrag der Parteien beruhenden Rechtslage im Einzelfall),
- Einigungsverfahren<sup>5</sup> (Mediation im Einzelfall),
- schiedsrichterliche Verfahren<sup>6</sup> (Schiedsgericht im Einzelfall) und
- Stellungnahmeverfahren<sup>7</sup> (Begutachtung rechtlicher Anwendungsfragen des EEG auf Ersuchen eines Zivilgerichts, über welche das Gericht zu entscheiden hat).

Die Ergebnisse der Empfehlungs- und Hinweisverfahren werden auf der Internetpräsenz in uneingeschränkter Form veröffentlicht, die Ergebnisse der Votumsverfahren in anonymisierter Form und die der schiedsrichterlichen Verfahren in anonymisierter Form, wenn die beteiligten Parteien der Veröffentlichung zustimmen. Die Ergebnisse der Stellungnahmeverfahren werden lediglich bei Eignung in anonymisierter Form auf der Internetpräsenz veröffentlicht.<sup>8</sup>

Seit dem 1. Januar 2013 erhebt die Clearingstelle EEG für die Durchführung von einzelfallbezogenen Verfahren, also Einigungsverfahren, schiedsrichterlichen Verfahren und Votumsverfahren (für Übergangsvorschriften s. § 15a VerfO), Entgelte gemäß § 57 Abs. 7 Satz 1 EEG 2012. Diese Entgelte tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgeltordnung der Clearingstelle EEG<sup>9</sup>.

<sup>2</sup>Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/info>.

<sup>3</sup>Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/info>.

<sup>4</sup>Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/votv/info>.

<sup>5</sup>Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/eingv/info>.

<sup>6</sup>Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/schiedsrv/info>.

<sup>7</sup>Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/stellungnv/info>.

<sup>8</sup>Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/ergebnisse>.

<sup>9</sup>Entgeltordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/entgeltordnung>, nachfolgend bezeichnet als EntgeltO.

Neben der Klärung von Anwendungsfragen und Streitigkeiten durch die o. g. Verfahren bietet die Clearingstelle EEG weitere Angebote, um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und Anwendungsfragen frühzeitig zu erkennen:

- Ausbau und Pflege der internetbasierten Datenbank v. a. mit den eigenen Arbeitsergebnissen, Urteilen und Hinweisen auf überwiegend juristische Fachliteratur sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen,
- Durchführung von Fachgesprächen<sup>10</sup> zu Themen des EEG und von öffentlichen Anhörungen zu Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG,
- fachlicher Austausch mit den registrierten öffentlichen Stellen, akkreditierten Verbänden und darüber hinausgehenden Teilen der interessierten Fachöffentlichkeit; zudem enge Zusammenarbeit mit den Branchenspitzenverbänden, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in Empfehlungsverfahren entsenden.<sup>11</sup>

## 2 Anfragenbearbeitung

### 2.1 Konfliktlösung

#### 2.1.1 Gesamtanfragen – 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013

Die Abbildung 1 auf Seite 5 gibt einen Überblick über die bei der Clearingstelle EEG im Berichtszeitraum bearbeiteten einzelfallbezogenen Anfragen<sup>12</sup> und Anfragen<sup>13</sup>, die die Clearingstelle EEG nicht inhaltlich bearbeiten kann, weil darin Fragen aufgeworfen werden, für die die Clearingstelle EEG nicht zuständig ist.

#### 2.1.2 Eingänge und Erledigungen

Die Abbildung 2 auf Seite 5 zeigt die eingegangenen und die erledigten einzelfallbezogenen Anfragen seit der öffentlichen Arbeitsaufnahme der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2007 bis zum 30. September 2013.

<sup>10</sup>Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/fachgespraeche>.

<sup>11</sup>Vgl. <http://www.clearingstelle-ee.de/beteiligte-institutionen>.

<sup>12</sup>Einzelfallbezogene Anfragen umfassen sog. Freihandverfahren (informelle Erledigungen), Votumsverfahren, Einigungsverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Stellungnahmeverfahren.

<sup>13</sup>Anfragen, die außerhalb der Zuständigkeit der Clearingstelle EEG liegen, werden durch sog. Standardschreiben beantwortet.

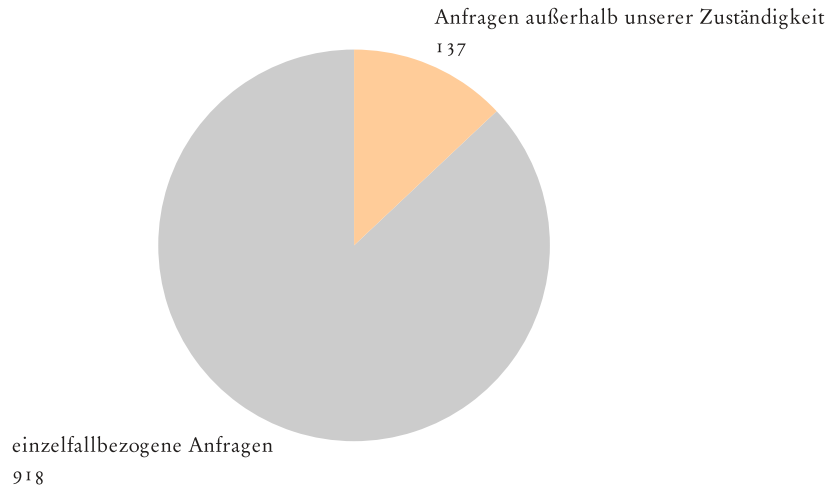


Abbildung 1: Einzelfallbezogene Anfragen vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013

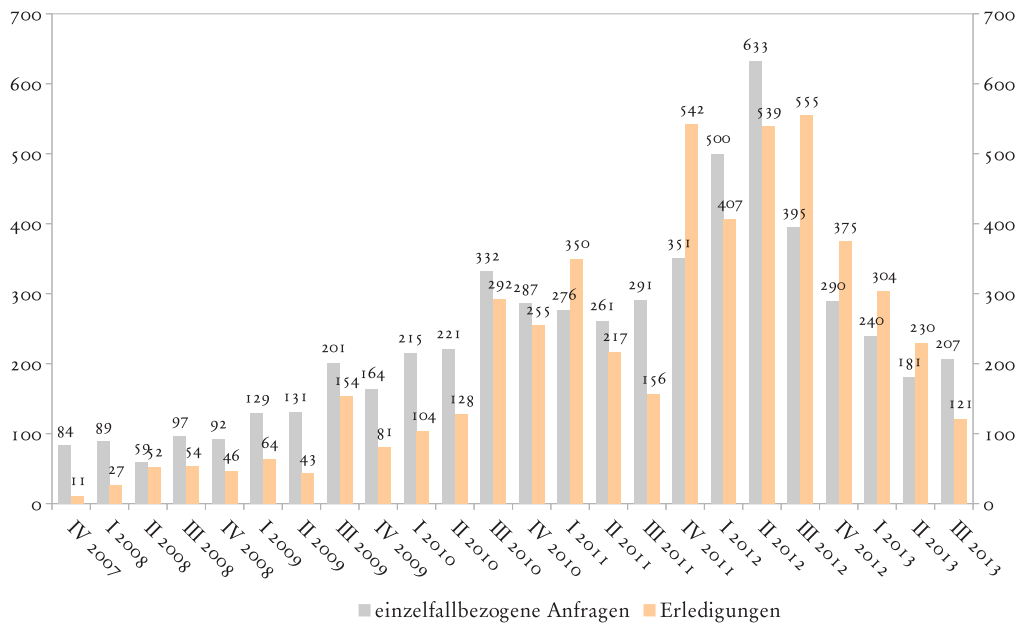


Abbildung 2: Eingänge und Erledigungen einzelffallbezogener Anfragen pro Quartal

Die Clearingstelle EEG hat die Zahl der noch offenen Anfragen von teilweise über 1000 im 4. Quartal 2012 in den ersten drei Quartalen 2013 auf rund 620 gesenkt.

Die nachstehende Tabelle 1 zeigt die Anzahl der informellen und förmlichen Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen im Berichtszeitraum.

Art der Klärung	Anzahl
informelle Erledigungen	1045
förmliche Erledigungen	40

Tabelle 1: Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013

Die nachfolgende Abbildung 3 gibt einen Überblick über die im Berichtszeitraum 1045 informell erledigten, einzelfallbezogenen Anfragen. Zu den informellen Erledigungen zählen insbesondere Hinweise auf abgeschlossene Verfahren der Clearingstelle EEG. Konkret bedeutet dies, dass die Clearingstelle EEG den Anfragenden i. d. R. auf eine Empfehlung, einen Hinweis, ein Votum oder einen aus diesen Arbeitsergebnissen resultierenden FAQ-Eintrag, die die in der Anfrage geschilderte Problematik zum Inhalt haben, hinweist. Im Berichtszeitraum konnte die Clearingstelle EEG rund 80 % der Anfragen auf diese Weise erledigen.

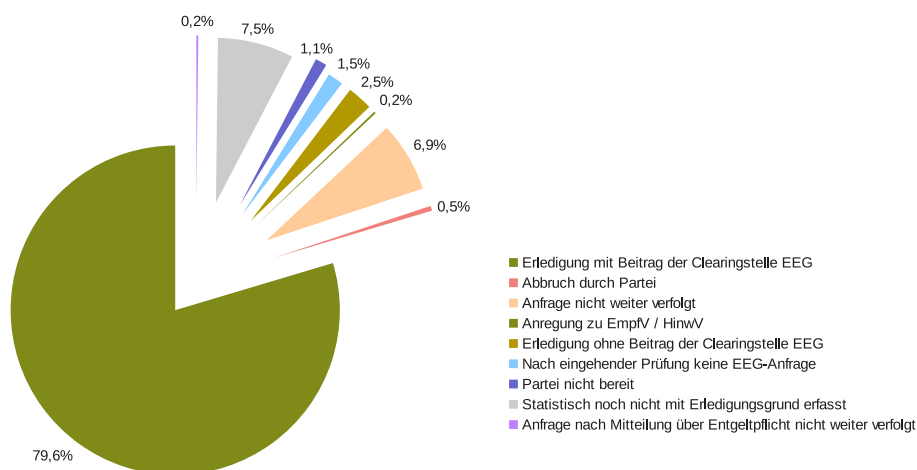


Abbildung 3: Informelle Erledigungsgründe einzelfallbezogener Anfragen vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013

Die weitere Tabelle 2 gibt einen Überblick über die förmlichen Erledigungen, untergliedert nach den einzelfallbezogenen und den generell-abstrakten Verfahren der Clearingstelle EEG.

<b>Verfahrensart – einzelfallbezogen</b>	<b>Anzahl</b>
Voten	32
Einigungen	2
Schiedsprüche	5
Stellungnahmen	1
<b>Verfahrensart – generell-abstrakt</b>	
Empfehlungen	1
Hinweise	6
<b>gesamt</b>	<b>47</b>

Tabelle 2: Förmliche Erledigungen vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013

## 2.2 Konfliktvermeidung

### 2.2.1 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz

Die Internetpräsenz der Clearingstelle EEG findet sehr großes Interesse. Dies belegt die nachfolgende Abbildung 4, aus der die Anzahl der *quartalsweisen* Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG seit der öffentlichen Arbeitsaufnahme der Clearingstelle EEG am 15. Oktober 2007 hervorgeht.

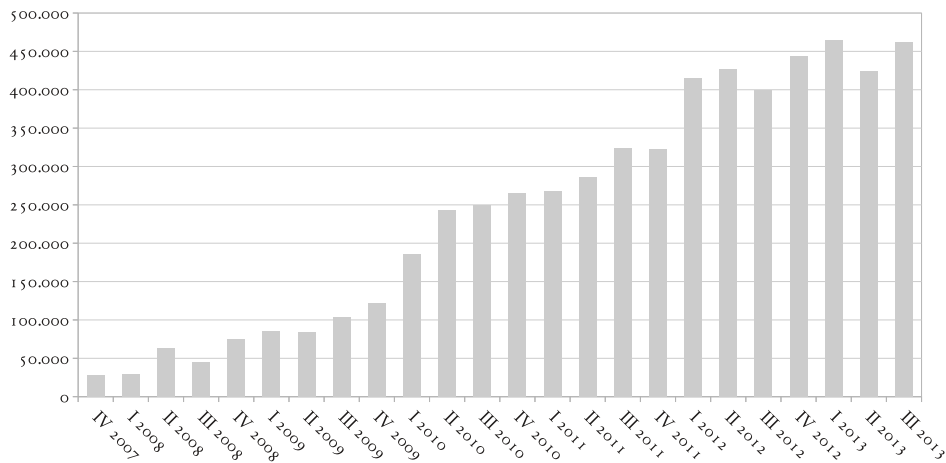


Abbildung 4: Quartalsweise Darstellung der Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG

### 2.2.2 Elektronischer Rundbrief

Der elektronische Rundbrief der Clearingstelle EEG hat sich als ein den Internetauftritt ergänzendes Kommunikationsmittel bewährt. Die Clearingstelle EEG verzeichnet rund 4 515 Abonnentinnen und Abonnenten. Die Clearingstelle EEG versandte im Berichtszeitraum 28 Rundbriefe.<sup>14</sup>

<sup>14</sup>Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/rundbrief>.



### 2.2.3 Fachgespräche

Seit 2007 hat die Clearingstelle EEG zu insgesamt 15 Fachgesprächen<sup>15</sup> eingeladen. Die Fachgespräche dienen einerseits der Diskussion zwischen der interessierten Fachöffentlichkeit und der Clearingstelle EEG über aktuelle Anwendungsfragen des EEG; sie tragen dazu bei, den dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Klärungsbedarf zu eruieren. Zum anderen berichtet die Clearingstelle EEG auf den Fachgesprächen über aktuelle Arbeitsergebnisse. Seit 1. Januar 2013 sind die Fachgespräche kostenpflichtig, um den Bundeshaushalt zu entlasten.

Drei dieser Veranstaltungen fanden im Berichtszeitraum statt:

- 13. Fachgespräch am 23. November 2012: „Das EEG 2012 – Schwerpunkt: Direktvermarktung“ mit anschließendem Empfang zum fünfjährigen Jubiläum der Clearingstelle EEG
- 14. Fachgespräch am 12. Juni 2013: „Netzanschluss: Recht & Technik“
- 15. Fachgespräch am 4. September 2013: „Das Marktintegrationsmodell“

### 2.2.4 Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden

Die Clearingstelle EEG arbeitet mit einem breiten Kreis öffentlicher Stellen und Interessengruppen inhaltlich zusammen. Insbesondere lädt die Clearingstelle EEG die hierzu registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände zu fachlichen Stellungnahmen in den Empfehlungs- und Hinweisverfahren ein. Bis zum Ende des dritten Quartals 2013 haben sich insgesamt 21 öffentliche Stellen registrieren und 74 Verbände akkreditieren lassen.<sup>16</sup>

## 2.3 Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Nachweises nach der BioSt-NachV

Im Berichtszeitraum führte die Clearingstelle EEG keine Verfahren nach § 69 Abs. 1 BioSt-NachV durch.

<sup>15</sup>Siehe <http://www.clearingstelle-eeg.de/fachgespraeche>.

<sup>16</sup>Vgl. <http://www.clearingstelle-eeg.de/verfahrensordnung>.